
Satzung des Vereins Universitätsschule Dresden e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1** Der Verein trägt den Namen „Universitätsschule Dresden e.V.“.
- 2** Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- 3** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5** Der Verein wurde am 13. Januar 2017 gegründet.

§ 2

Ziele, Zwecke und Charakter des Vereins

- 1** Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Schaffung aller inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen, die unmittelbar zum Aufbau und Betrieb der Universitätsschule und deren Lehre und Forschung notwendig sind. Der Verein dient damit der Förderung von Bildung und Erziehung sowie Wissenschaft und Forschung.
- 2** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a** die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, dem Einwerben von Projektförderungen von Dritten oder andere Aktivitäten,
 - b** den Betrieb der Universitätsschule als Schulträger,
 - c** die finanzielle und organisatorische Unterstützung des Lehr- und Forschungsbetriebes der Universitätsschule
 - d** den Aufbau eines unterstützenden personellen und institutionellen Umfeldes für die Universitätsschule sowie entsprechender Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Selbstlosigkeit

- 1** Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2** Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person und andere Organisationen werden, die seine Ziele unterstützt.
Es wird unterschieden in:
 - a** ordentliche Mitglieder
 - b** außerordentliche Mitglieder – Förderer mit erhöhtem Mitgliedsbeitrag
 - c** Ehrenmitglieder

- 2** Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet ausschließlich der Vorstand. Dieser behält sich das Recht vor, einen Antrag ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Es besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen, beginnend mit dem Zugang des Bescheides. Der Einspruch ist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste ordentliche Vorstandssitzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Antragstellung.

- 3** Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a** das Ableben des Mitgliedes
 - b** schriftliche Austrittserklärung bis 30.09. zum Ende des Kalenderjahres. Der Vorstand kann einer Austrittserklärung zu einem anderen Termin zustimmen.
 - c** den verschuldeten Rückstand der Beitragszahlung von 6 Monaten.
 - d** den Ausschluss, wenn ein Mitglied grobfahrlässig die Satzung verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - e** die Auflösung bei juristischen Personen und anderen Organisationen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1** Jedes Mitglied hat das Recht:
 - aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen.
 - zu wählen und ab vollendetem 18. Lebensjahr gewählt zu werden.
 - den Organen Vorschläge zu unterbreiten.
 - Vergünstigungen und Fördermaßnahmen, die der Verein entsprechend seiner Beschlüsse gewährt, in Anspruch zu nehmen.

- 2** Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - die Satzung anzuerkennen und danach zu handeln.
 - die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
 - übernommene Funktionen zu erfüllen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a** der Vorstand
- b** die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- 1** Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 5 Mitgliedern.
- 2** Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - a** dem/der Vorsitzenden
 - b** bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
- 3** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer für drei Jahren gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; zur Abwahl bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf die Wahl bzw. Abwahl ist in der Einladung der Versammlung hinzuweisen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4** Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Dieser/ diese ist/ sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5** Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
- 6** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7** Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.
- 8** Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a den Vereinshaushalt,
 - b Satzungsänderungen,
 - c die Auflösung des Vereins,
 - d die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- 4 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
 - 5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll muss von dem/der Protokollanten/in, sowie dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet werden.
 - 7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diese legt die Beitragshöhe und -fälligkeit fest.

§ 10

Satzungsänderung

- 1** Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1** Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige UG ArbeiterKind.de, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) am 13. Januar 2017 in Dresden errichtet.